

## Zum 16. September.

In einer der letzten Nummern des „Süddeutschen Bank- und Handelsblattes“ finden wir einen recht beherzigenswerthen Artikel. Es ist dieselbe Klage wie im Buchhandel — die übergroße und oft traurige Concurrenz! Der Verfasser beweist des Näheren, wie sehr sich die Freiebung des Handels zu einem wirthschaftlichen Uebel gestaltet hat und wie der Ruin so vieler Geschäfte unausbleiblich wird. Abhilfe kann nur dadurch ermöglicht werden, führt jener Artikel aus, „wenn die Errichtung eines Handelsgeschäftes von dem Ausweise der erhaltenen kaufmännischen Bildung und dem Nachweise der nöthigen Geldmittel abhängig wird“. Aehnlich sprachen sich vor wenigen Monaten die Delegirten der deutschen Gewerbekammern in München aus!

Betrachten wir die Zustände im heutigen Buchhandel. Mit jener Gewerbe- und Handelsfreiheit wucherten neue Firmen empor wie das Unkraut auf der Wiese! Ehemalige Laufburschen, Markthelfer, Colporteurs, Buchbinder dritten und vierten Ranges — all diese heterogene Elemente wurden „Collegen“. Welcher Sortimentler wüßte nicht von dem eigenthümlichen Wirken dieser „Herren“ zu erzählen?! Wohl manchmal dachte er darüber nach, ob es denn im Interesse des guten Rufes, dessen sich der solide Buchhandel erfreute, kein Mittel gibt zur Abhilfe. Das Uebel wurde größer — die „Schleuderer“ kamen an die Oberfläche! Diesen Leuten ist der Buchhandel nur ein Mittel zur Befriedigung ihrer erwerbsgierigen Denkungsart. Richtig gesagt — es sind die Socialdemokraten des Buchhandels! Wie jene Classe Proletarier die Vernichtung des Staates, — so streben unsere Schleuderer den Ruin des soliden Buchhandels an. Zu bedauern ist es sehr, wenn bislang von Seiten der Verleger so wenig geschah, diesem Umwesen zu steuern. Wüßten sie doch beachten, daß sie ihre natürliche und dauernde Stütze nicht bei den Schleuderern, sondern im soliden Sortimenterbuchhandel finden! Wodurch konnten sich die Schleuderer und ihr verderbliches Wirken so sehr ausbreiten?

- 1) Durch die Gewerbefreiheit und die billigen einheitlichen Portofäge.
- 2) Durch den Wegfall der Commissionspesen und die Unterstützung des Verlags Handels.

Für 50 Pf. kann heutzutage das ganze Reich mit Literatur überschwemmt werden und der Schleuderer erntet da, wo der alte, angeessene Sortimentler jahrelang gesät hat. — Traurig — aber wahr! —

Was ist unsere Aufgabe zur Wiederherstellung von Ordnung und geschäftlichem Vertrauen im Buchhandel? — Ausmerzungen der zweifelhaften und schädigenden Elemente! M.

## Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts. \*)

Nach §. 21. Absatz 2. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u., kann nur dann, wenn sich die den Nachdruck enthaltenden Bogen, Lieferungen u. von den übrigen trennen lassen, nicht aber dann, wenn ein Druckwerk im Wesentlichen aus Nachdruck besteht und nur mit geringen unantastbaren Stellen durchsetzt ist, auf theilweise Vernichtung erkannt werden. — Die Reproduktion auch eines erheblichen Theiles eines fremden oder eigenen älteren Werkes ist an und für sich nicht nothwendig Nachdruck; es kommt vielmehr darauf an, ob sich diese Reproduktion als eine Verarbeitung des fremden oder älteren Inhalts oder doch als eine zum Zwecke dieser Verarbeitung unternommene Wiedergabe darstellt, und ob hierbei die selbständige Geistesarbeit des neuen Werkes überwiegt. Für die Beantwortung dieser Frage kann der Zweck des letzteren im Zweifel von

\*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlags Handlung abgedruckt.

entscheidender Bedeutung sein. — Der Thatbestand des durch einen Autor begangenen Nachdrucks wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das nachgedruckte Werk aus eigenen Abhandlungen desselben Autors besteht, welche er vorher in Zeitschriften veröffentlicht hatte.

## Miscellen.

Eine wahre Bücheranekdote wird der Redaction von einem süddeutschen Sortimentler mitgetheilt. Ein armer Dorfschullehrer in Schwaben kauft sich Koenig's Literaturgeschichte, nicht ohne einige Gewissensstrupel über diesen Luxus, zu dem ihn wohl seine intensive Bücherfreundschaft, weniger aber seine zahlreiche Familie berechtigt. Mit Hilfe eines bereitwillig gewährten Credits überwindet er die Bedenken und trägt den Schatz heim. In dem Buche fällt ihm u. a. die Facsimilenachbildung des Titels der zweiten Auflage von Schiller's „Räubern“ vom Jahre 1782 mit dem dräuenden Löwen und der Inschrift „in Tiranos“ auf. Ueberrascht, daß dies etwas Seltenes sein soll — denn solch einen alten Schmöcker hat er ja auch noch von Vaterszeiten her unter anderen werthlosen Zwickauer und Stuttgarter Drucken oben auf der Kumpellammer liegen —, liest er weiter: „Die erste Auflage, Ostermesse 1781, gehört zu den größten Seltenheiten und wird bis zu 300 Mark bezahlt.“ Willst doch einmal nachsehen, denkt unser Dorfschullehrer, geht und findet — ein vorzüglich erhaltenes Exemplar dieser ersten Auflage, das er seitdem zu hohem Preise an einen Antiquar verkauft hat.

Wie man in Berlin Kalender fabricirt! — Ich verscrieb mir von E. Bartels in Berlin eine kleine Anzahl „Deutscher Kalender“ und ebenso von A. Weichert in Berlin den „Berliner hinkenden Boten“. Der „Deutsche Kalender“ erscheint in einer Auflage von 100,000 Expl. und der „Berliner hinkende Bote“ in einer Auflage von 80,000 Expl. Nachdem ich die Exemplare erhalten, bekomme ich Kenntniß, daß beide Kalender — mit Ausnahme verschiedener Titelbilder und eines erweiterten Marktverzeichnisses in dem „Berliner hinkenden Boten“ — einen ganz gleichen Inhalt haben. — Hier darf wohl die Frage erlaubt sein: was die beiden Herren Verleger durch Herausgabe ihrer Kalender bezwecken wollten. Gleicher Inhalt, verschiedene Auflagenhöhe, verschiedene Verlagsfirmen! Sind sich vielleicht die Herren Bartels und Weichert darüber klar, in welche Verlegenheiten der Sortimentler kommt, wenn er die fraglichen Kalender an einen Kunden verkauft? Soll der Sortimentler jeden Kalender vor dem Verkauf durchlesen, um sich vor Verdrießlichkeiten zu schützen? Ein derartiges Verfahren verdient öffentlich gerügt zu werden.

G.

Th. E.

## Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes sind ferner verboten: Freiheitspoesie, Arbeiter-Lieder und Declamationen. Herausgegeben von der Redaction der „Volksstimme“. 1. Hft. Budapest 1879, Verl. der Administ. der „Volksstimme“. Jahrbuch für Socialwissenschaft und Social-Politik, herausg. von L. Richter. 1. Jahrg. 1. Hälfte. Zürich-Oberstraf 1879, Körber. Republikaner, der, Volkskalender auf das Jahr 1879, herausg. von R. Ruegg. Göttingen-Zürich, Volksbuchhandlung.

## Personalnachrichten.

In Wiesbaden ist am 7. ds. Herr Commerzienrath George Westermann aus Braunschweig, 69 Jahre alt, an einem Herzschlage gestorben. Eine Schilderung von dem Lebensgange und der Wirksamkeit dieses angesehenen, um den Buchhandel und die Wissenschaft so verdienten Kollegen findet sich aus Anlaß von dessen 50jährigem Berufsjubiläum im Börsenblatt vom 25. Juli 1877.